

Antrag für die Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft

Antragsteller 1, Senioren/Jugend

Vor- u. Zuname: _____ geb. am: _____

Straße: _____

PLZ u. Wohnort: _____

Antragsteller 2, Senioren/Jugend

Vor- u. Zuname: _____ geb. am: _____

Straße: _____

PLZ u. Wohnort: _____

Antragsteller 3, Senioren/Jugend

Vor- u. Zuname: _____ geb. am: _____

Straße: _____

PLZ u. Wohnort: _____

Antragsteller sind Mitglieder im Verein: _____

Ansprechpartner der Zuchtgemeinschaft: _____

Rasse der Zuchtgemeinschaft: _____

Unterschriften:

Antragsteller 1

Antragsteller 2

Antragsteller 3

Bestätigung:

Verein

Kreisverband

Bezirksverband

Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.

Zuchtgemeinschaft genehmigt: ja / nein

1. Vorsitzender

AAB IV.

Beteiligung an einer Ausstellung

1. Zulassung

a) Ausstellungen können nur Züchter beschicken, die Mitglied im Sinne von § 7 der Satzung des BDRG sind.

b) Zuchtgemeinschaften (ZG): Sie sind über den Ortsverein, Kreisverband und Bezirksverband dem Landesverband zu melden und vom Landesverband zu genehmigen.

Mit Genehmigung durch den LV können sich die Mitglieder der ZG mit den eingetragenen Rassen und Farbenschlägen nur noch unter der Bezeichnung ZG an einer Ausstellung beteiligen, nicht mehr als Einzelaussteller. Mitglieder der ZG können sich jedoch mit einer anderen, nicht in der ZG eingetragenen Rasse bzw. Farbenschlag als Einzelaussteller an einer Ausstellung beteiligen.

Zuchtgemeinschaften können ihre Tiere nur mit Seniorenringen oder nur mit Jugendringen ausstellen.

Eine Zuchtgemeinschaft kann aus maximal 3 natürlichen Personen bestehen.

Tierparks sind wie ZG zu behandeln. Alle Personen einer ZG müssen den selben Ortsverein im BDRG angehören und die gleiche Rasse und Farbenschlag züchten, sowie ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Die Anmeldungen (4fach) sind bis zum Jahresende vorzunehmen und müssen enthalten:

1. Namen, Anschrift und Vereinszugehörigkeit der Personen, die der ZG angehören.

2. Welche Person der/die Ansprechpartner/in ist.

3. Das schriftliche Einverständnis der Personen der ZG.

4. Die Bezeichnung der Rassen und Farbenschläge, die von Mitgliedern der ZG gezüchtet werden.

Der/die Ansprechpartnerin trägt alle Rechte und Pflichten dieser ZG. Er/sie haftet für z.B. Standgeldzahlungen, erhält errungene Preise und den Gegenwert für die verkauften Tiere. Eine zivilrechtliche gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der ZG bleibt unberührt. Bei Feststellung unstatthafter Maßnahmen sind alle Mitglieder der ZG gleichermaßen verantwortlich.

Die Auflösung der ZG, Änderung des Personenkreises oder der eingetragenen Rassen und Farbenschläge müssen dem LV sofort gemeldet werden.

Eine Fotokopie der vom LV bestätigten Anmeldung ist jeder Meldung für eine Ausstellung beizufügen. Fehlt diese Anmeldebescheinigung, gilt die Schaumeldung als nicht vollständig und ist zurückzuweisen.